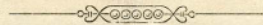


Zeugnis

über die

wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.



Ludwig Mayer,
geboren am *1. ten November* 18*89* zu *Ursatzgrabenberg*
Bezirksamt *Weilheim* im Kreise *Oberbayern*
des Königreichs Bayern, *Katholische* Konfession, Sohn *von Friedrich =
gottlieb Josef in H. Johann v. Turckheim*, hat die hiesige
Anstalt von der *ersten* Klasse an besucht und der VI. Klasse *im* Jahr *1907* angehört,
Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen teilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen: *ausgezeichnet* — *sehr lobenswert.*
2. Aufmerksamkeit und Fleiss: *sehr gut.*
3. Mass der erreichten Kenntnisse: *sehr gut.*

Derselbe hat die vorschriftsmässige Absolutorialprüfung der sechsten (obersten) Klasse
bestanden.

Weilheim i./Oberbayern, den *13. ten* *Juli 1907.*

K. Rektorat der K. Realschule zu Weilheim.



Ortinger.

Dr. Kurt Giesinger
Ordinarius der VI. Klasse.

Zur Beachtung!

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäss § 89,3 Teil I der Wehrrordnung

beizufügenden Belege :

- a) eines Geburtszeugnisses,
- b) eines Einwilligungssattestes des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
— zu b) bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlich; —
- c) eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muss die Erteilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungs-Kommission anmeldet und den Nachweis der Berechtigung nicht bis 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

(Min.-Entschl. vom 30. Oktober 1885, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 43.)

Nachtrag:

Nach der Fassung der Wehrordnung vom 15. August 1899 hat der Vermerk unter **b** folgenden Wortlaut zu erhalten:

- b) der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, dass für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluss der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, dass er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und dass, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.